

PL 4562

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht:

- Thür. VerfGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart:

- Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum:

18. August 1999

Aktenzeichen:

3 ZKO 1333/98

Sachgebiet:

Asylrecht
Prozeßrecht

(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

Rechtsquellen:

AsylVfG §§ 76, 78 Abs. 3 Nr. 3
VwGO §§ 6, 138 Nr. 6

Stichworte:

Gehörsverstoß, Begründungsmangel, Absetzungsfrist,
mündliche Verhandlung, Verkündung, Geschäftsstelle,
Einzelrichter

Leitsätze:

1. Ein nach mündlicher Verhandlung ergangenes Urteil, das nicht verkündet, sondern zugestellt wird, ist dann „nicht mit Gründen versehen“ i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO, wenn es später als fünf Monate nach der Verhandlung vollständig abgefaßt zur Geschäftsstelle gelangt (im Anschluß an BVerwG, Beschluß vom 3. August 1998 - 7 B 236/98 -)

2. Auch vor Ablauf der Fünfmonatsfrist kann § 138 Nr. 6 VwGO eingreifen, wenn besondere Umstände hinzukommen, die bestehende Zweifel zu der Annahme verdichten, daß der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der mündlichen Verhandlung und den schriftlichen Urteilsgründen nicht mehr als gegeben anerkannt werden kann. Allein der Umstand, daß ein Einzelrichter statt der Kammer entschieden und die Fünfmonatsfrist nur knapp gewahrt hat, genügt hierfür jedoch nicht.

Vorinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Verwaltungsgericht Gera,

Urteil vom 11. Juni 1998

- 2 K 20160/98 -

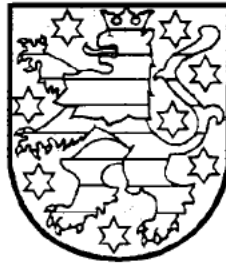
Rechtsmittelinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT

24562



- 3. Senat -

3 ZKO 1333/98

Verwaltungsgericht Gera

- 2. Kammer -

2 K 20160/98 GE

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____

Gemeinschaftsunterkunft _____

Kläger und Antragsteller

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Poggemann u. a.,

Neumarkt 14, 49074 Osnabrück

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Leiter der

Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

Auf dem Forst 1, 07745 Jena

Beklagte und Antragsgegnerin

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Asylrechts,

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Schaupp

am 18. August 1999 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1998 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Gera - 2 K 20160/98 GE - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 AsylVfG hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist nicht wegen der Versäumung der Antragsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG unzulässig. Zwar hat der Kläger die dort bestimmte Frist von zwei Wochen nicht eingehalten; er hat den Zulassungsantrag nämlich erst am 11. Dezember 1998 und damit einen Monat nach der am 11. November 1998 erfolgten Zustellung gestellt. Dies ist jedoch unschädlich, weil im vorliegenden Fall gemäß § 58 Abs. 1 VwGO die Klagefrist nach § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG nicht in Lauf gesetzt worden ist. Die dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts beigefügte Rechtsmittelbelehrung ist nämlich unrichtig, weil mit ihr über den Zulassungsantrag gemäß § 124 f. VwGO statt über den hier einschlägigen Zulassungsantrag gemäß § 78 AsylVfG belehrt und damit u.a. auch eine falsche Antragsfrist mitgeteilt worden ist. Es gilt deshalb die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO, die gewahrt ist.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) sind nicht hinreichend dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) bzw. liegen nicht vor.

Der Kläger rügt, das angefochtene Urteil sei im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO nicht mit Gründen versehen, weil zwischen der mündlichen Verhandlung am 11. Juni 1998 und der Zustellung des Urteils am 11. November 1998 ein Zeitraum von fünf Monaten liege.

Damit ist ein Begründungsmangel jedoch nicht dargetan.

Zwar steht wegen der Beweis- und Beurkundungsfunktion der Entscheidungsgründe einem nicht mit Gründen versehenen Urteil ein Urteil gleich, das so spät abgesetzt worden ist, daß die Richtigkeit und Vollständigkeit der tragenden Entscheidungsgründe nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 1976 - 6 C 81.75 - BVerwGE 50, 278). Diese Absetzungsfrist ist jedoch nur überschritten und ein Urteil i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO „nicht mit Gründen versehen“, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe eines bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßten Urteils nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (vgl. Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluß vom 27. April 1993 - GmS-OGB 1/92 - BVerwGE 92, 367 = NJW 1993, 2603). Dies gilt entsprechend für ein nach mündlicher Verhandlung ergangenes Urteil, das nicht verkündet, sondern zugestellt wird; hier ist das Urteil dann „nicht mit Gründen versehen“ i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO, wenn es später als fünf Monate nach der Verhandlung vollständig abgefaßt zur Geschäftsstelle gelangt (vgl. BVerwG, Beschluß vom 3. August 1998 - 7 B 236/98 - zitiert nach juris).

Im vorliegenden Fall ist diese Fünfmonatsfrist aber - gerade noch - gewahrt. Nach der mündlichen Verhandlung am 11. Juni 1998 ist der unterschriebene Tenor am 15. Juni 1998 zur Geschäftsstelle gelangt, und das vollständig abgefaßte und unterschriebene Urteil ist aufgrund der Verfügung des Einzelrichters am 10. November 1998 der Geschäftsstelle übergeben, abgesandt und dem Bevollmächtigten des Klägers am 11. November 1998 zugestellt worden. Deshalb ist

die Fünfmonatsfrist - nach deren Ablauf es auf die Umstände des konkreten einzelnen Verfahrens nicht mehr ankommt, sondern *stets* § 138 Nr. 6 VwGO eingreift - eingehalten. Zwar kann § 138 Nr. 6 VwGO *im Einzelfall* auch schon vor Ablauf der genannten Fünfmonatsfrist eingreifen, nämlich dann, wenn besondere Umstände hinzukommen, die bestehende Zweifel zu der Annahme verdichten, daß der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der mündlichen Verhandlung bzw. dem Ergebnis der Beratung und den schriftlichen Urteilsgründen nicht mehr als gewahrt angesehen werden kann (vgl. GK-AsylVfG § 78 Rdn. 293 ff.) Solche Anhaltspunkte hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen. Hierfür genügt insbesondere nicht bereits die Tatsache, daß der Einzelrichter und nicht die Kammer entschieden hat. Dies mag zwar in Verbindung mit anderen Umständen unter bestimmten Voraussetzungen zur Folge haben können, daß ein Urteil auch schon vor Ablauf der Fünfmonatsfrist als „nicht mit Gründen versehen“ i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO anzusehen ist, weil der Einzelrichter sich nicht zur Festigung und Auffrischung seines Erinnerungsvermögens an seine Kammerkollegen wenden kann. Für sich allein rechtfertigt das Tätigwerden des Einzelrichters in Asylstreitigkeiten gemäß § 76 AsylVfG bzw. nach allgemeinem Prozeßrecht gemäß § 6 VwGO jedoch keine Verkürzung der Fünfmonatsfrist.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht hinreichend dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache im asylrechtlichen Verfahren auf Zulassung der Berufung zum einen, wenn sie eine klärungsfähige und -bedürftige sowie entscheidungserhebliche Frage des materiellen oder formellen *Rechts* aufwirft und zu erwarten ist, daß die Entscheidung im Berufungsverfahren dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Ein solches Klärungsbedürfnis kann sich nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zum anderen auch aus *Tatsachenfragen* wegen der verallgemeinerungsfähigen Auswirkungen ergeben, die eine im Berufungsverfahren zu erwartende Klärung hat. Die Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht muß aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und/oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen oder erforderlich sein, um innerhalb des Gerichtsbezirks auf eine einheitliche Beurteilung gleicher oder ähnlicher

Sachverhalte hinzuwirken. Ausschlaggebend ist nicht das Interesse des einzelnen an der Entscheidung, sondern das abstrakte Interesse der Gesamtheit an der Einheit der Entwicklung des *Rechts*. Nichts anderes gilt für die Aufgabe des Obergerichtes, zur Klärung der über den Einzelfall hinausweisenden *Tatsachenfragen* und damit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung beizutragen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 02. Oktober 1961 - VIII B 78.61 - BVerwGE 13, 90, 91, und vom 22. Oktober 1986 - 3 B 43.86 - NJW 1988, 664 = Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 243; Urteil vom 31. Juli 1984 - 9 C 46.84 - BVerwGE 70, 24; Hessischer VGH, Beschlüsse vom 2. Dezember 1993 - 13 UZ 1990/93 - und vom 22. Juli 1996 - 13 UZ 2109/96.A - ESVGH 47, 73 L; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 12. Juli 1995 - 9 A 1200/92.A -; OVG Saarland, Beschluß vom 8. Januar 1993 - 9 R 127/92 - jeweils zitiert nach juris; ThürOVG, Beschlüsse vom 14. Dezember 1993 - 2 KO 54/93 - n.v., und vom 23. Februar 1994 - 2 ZO 37/94 - n. v.; umfassend zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG: GK-AsylVfG 1992 § 78 Rdn. 88 ff.).

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG - ebenso wie nach §§ 124 a Abs. 1 Satz 4, 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO - sind die Gründe, aus denen die Berufung aus der Sicht des Antragstellers zuzulassen ist, darzulegen. Diesem *Darlegungsgebot* ist im Hinblick auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nur dann genügt, wenn in bezug auf die Rechtslage oder hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen eine entscheidungserhebliche, unmittelbar aus dem Gesetz bzw. der Tatsachenlage nicht beantwortbare, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete, konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts geklärt werden müssen. Es muß deshalb in der Begründung des Zulassungsantrags deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- und Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, es demnach erforderlich ist, daß sich das höhere Gericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Das Darlegungsgebot erfordert deshalb bei der Behauptung einer grundsätzlichen *Rechtsfrage* eine konkrete Auseinandersetzung mit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil und den Vortrag gewichtiger Bedenken gegen

dessen Rechtsstandpunkt (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 28. Mai 1997 - 16 S 1388/97 - AuAS 1997, 261). Bei einer grundsätzlichen *Tatsachenfrage* muß die Antragsbegründung erkennen lassen, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt haben soll und warum die aufgeworfene *Tatsachenfrage* von verallgemeinerungsfähiger Bedeutung sein kann. Dazu bedarf es der Angabe konkreter Anhaltspunkte - etwa im Hinblick auf dazu vorliegende gegensätzliche Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten, Presseberichte, andere Gerichtsentscheidungen oder anderweitige Erkenntnisse -, die den Schluß zulassen, daß die erheblichen *Tatsachen* einer unterschiedlichen Würdigung und damit Klärung im Berufungsverfahren zugänglich sind (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschluß vom 17. Mai 1995 - 3 ZO 184/95 - n. v.; ebenso Hessischer VGH, Beschlüsse vom 22. Juli 1994 - 13 UZ 1952/94 - DVBl. 1994, 1422 L = DÖV 1994, 1422 L, vom 22. Mai 1995 - 10 UZ 1349/95 - AuAS 1995, 179, und vom 2. November 1995 - 13 UZ 3615/95 - BWVPr 96, 214 L; OVG Hamburg, Beschluß vom 16. Januar 1995 - BS V 83/94 - AuAS 1995, 168 L; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluß vom 18. Februar 1998 - A 1 S 134/97 - JMBl. SA 1998, 289; umfassend zum Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung: GK-AsylVfG 1992 § 78 Rdn. 591 ff.).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag im Zulassungsantrag des Klägers nicht. Ungeachtet dessen, inwieweit die aufgeworfene Frage, „ob kaukasische Minderheiten, insbesondere die Minderheit der Yeziden, in Weißrußland asylerberheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind“, in der konkret gestellten Form entscheidungserheblich und von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist sowie sich verallgemeinerungsfähig beantworten läßt, genügt das Zulassungsvorbringen den oben dargestellten Anforderungen jedenfalls deshalb nicht, weil die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht in tatsächlicher Hinsicht erläutert, sondern lediglich - ohne entsprechende Darlegungen - behauptet worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Danach trägt der Rechtsmittelführer die Kosten eines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben, so daß auch der Streitwert nicht von Amts wegen festzusetzen ist.

Hinweis: Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG). Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist damit rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Lindner

Dr. von der Weiden

Schaupp

